

Merkblatt NE-Metalle

**Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der
Herstellung von klimaschonenden NE-Metallen**





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

– NE-Metalle –

Telefon: +49 6196 908-720

Telefax: +49 6196 908-550

E-Mail: neif@bafa.bund.de

Internet: www.bafa.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Stand

13. August 2009

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	4
1.1 Förderziel.....	4
1.2 Fördergegenstand.....	4
2 Verfahren	4
2.1 Vorbemerkung.....	4
2.2 Tatbestandsmerkmale für einen Anspruch auf Kompensationszahlung.....	5
2.2.1 Gewerbliche produzierende Unternehmen mit Produktionsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.....	5
2.2.2 Unternehmen der Branchen 2442, 2443 und 2444.....	5
2.2.3 Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr.....	6
2.2.4 Stromverbrauch von mindestens 10 Gigawattstunden pro Abnahmestelle.....	6
2.2.5 Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung.....	6
2.2.6 Ermittlung der Bruttowertschöpfung.....	7
2.2.7 Ermittlung der Stromkosten.....	7
2.2.8 Nachweis der Voraussetzungen.....	7
2.3 Förderhöhe und Selbstbehalt.....	8
2.4 Abschlagszahlungen.....	8
2.4.1 Antragsformular.....	8
2.4.2 Konkrete Abschlagszahlungsantragstellung.....	8
2.5 Antragsfrist.....	9
2.6 Hinweise.....	9
3 Auskünfte	9

1 Einführung

1.1 Förderziel

Die Rohstoffpreise der international an der Börse gehandelten Nichteisenmetalle (NE-Metalle) sind infolge der Wirtschaftskrise stark gefallen, während die Industriestrompreise in Deutschland im internationalen Vergleich eine unverändert hohe Position einnehmen. Damit ist die Erzeugung klimaschonender NE-Metalle in Deutschland stark gefährdet.

Die wirtschaftliche Bedeutung der NE-Metallindustrie innerhalb des verarbeitenden Gewerbes ist groß. Sie ergibt sich aus der starken Verflechtung der NE-Metallindustrie mit anderen industriellen Bereichen: Zur Herstellung von Investitions- und Konsumgüter liefert die NE-Metallindustrie an andere Branchen Vorprodukte in Form von Metallen und Legierungen. Wichtigste Abnehmer für die Produktion der NE-Metallindustrie sind das Baugewerbe, die Kraftfahrzeug-, Luft- und Raumfahrzeugindustrie, die Elektrotechnik sowie der Maschinenbau. Diese Wirtschaftsbereiche sind für die deutsche Wirtschaft von zentraler Bedeutung.

Eine Einstellung der Metallerzeugung in der sehr energieeffizient arbeitenden deutschen NE-Metallindustrie hätte angesichts der starken Verflechtung erhebliche Auswirkungen auf die Weiterverarbeitung in der NE-Metallindustrie selbst, auf andere Wirtschaftsbereiche und damit die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt.

Damit es in der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht zu Stilllegungs- oder Verlagerungsmaßnahmen kommt, werden die Bemühungen um eine zügige Verbesserung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zugunsten der stromintensiven NE-Metallindustrie fortgesetzt. Um die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise, die zu stark gesunkenen Erlösen der hierzu fördernden NE-Metallindustrie geführt hat, zu überbrücken, soll die Erzeugung der klimaschonenden NE-Metalle in besonders stromintensiven Unternehmen gefördert werden. Dies gilt für die Erzeugung von Aluminium, Kupfer oder Zink.

1.2 Fördergegenstand

Es erfolgt eine Bezuschussung der Stromkosten für die Erzeugung von NE-Metallen in 2009. Diese wird in Abhängigkeit vom Stromverbrauch ausschließlich für die Elektrolyse gewährt; bei Kupfer und Zink zusätzlich in Abhängigkeit vom Stromverbrauch anderer metallerzeugungsbezogener stromintensiver Einrichtungen (z. B. Elektroöfen, soweit sie erzeugungsbezogen eingesetzt werden). Keine Förderung erfolgt für die Weiterverarbeitung.

Die Förderung erfolgt mittels monatlichen Abschlagszahlungen auf der Basis von Zahlen der jeweiligen Vormonate. Nach Abschluss der Förderung erfolgt eine Abrechnung auf Basis der qualifiziert nachzuweisenden Ist-Zahlen. Die Höhe der Förderung ist auf 40 Millionen Euro begrenzt.

2 Verfahren

2.1 Vorbemerkung

Die Richtlinie ist bei den einmalig nachzuweisenden Antragsvoraussetzungen an die Besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz angelehnt. Von daher gelten die Merkblätter des BAFA zur Besonderen Ausgleichsregelung hinsichtlich der hier relevanten Antragsvoraussetzungen entsprechend. Die nachstehenden Ausführungen verweisen aus diesem Grund auch auf die Paragraphen des EEG. Wer die entsprechenden Antragsunterlagen im Rahmen eines Antrags auf Besondere Ausgleichsregelung eingereicht hat, kann sich auf die dort gemachten Nachweise berufen. Für die Abschlagszahlungen gelten die unten aufgeführten Sonderbestimmungen.

2.2 Tatbestandsmerkmale für einen Anspruch auf Kompensationszahlung

Antragsberechtigt sind gewerbliche produzierende Unternehmen mit Produktionsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und selbständige Unternehmensteile derselben

- der Branchen 2442, 2443 (ausgenommen sind Blei und Zinn) und 2444 (Erzeugungsbetriebe für Aluminium, Kupfer und Zink) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008,
- die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Stromverbrauch von mindestens 10 GWh pro Abnahmestelle hatten und
- bei denen das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 15 % überschritten hat.

2.2.1 Gewerbliche produzierende Unternehmen mit Produktionsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Als Unternehmen wird die kleinste rechtlich selbstständige Einheit angesehen. Der Begriff Unternehmen ist unabhängig von der konkreten Rechtsform, in der ein Unternehmen betrieben wird, und umfasst juristische Personen und Personengesellschaften ebenso wie kommunale Eigenbetriebe. Bei Konzernen ist auf die jeweils einzelne Konzerngesellschaft und nicht auf die Konzerne oder Muttergesellschaften in ihrer Gesamtheit abzustellen.

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Produktionsstätten, die sich nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, sind nicht förderfähig. Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sich nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Antragsberechtigt sind auch selbstständige Unternehmensteile mit Produktionsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie die Voraussetzung nach Buchstaben a bis c erfüllen.

Selbstständige Unternehmensteile bestimmen sich nach den Maßgaben zur Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 40 bis 44 Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist.

2.2.2 Unternehmen der Branchen 2442, 2443 und 2444

Die Branche 2442 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 umfasst die Erzeugung von Aluminiumoxid (Tonerde), von Aluminium aus Aluminiumoxid (Tonerde) und von Aluminium durch elektrolytische Raffination von Reststoffen und Schrott sowie die Herstellung von Aluminiumlegierungen, Aluminiumhalbzeug, gezogenem Draht aus diesen Metallen, Aluminiumfolie und laminierten Aluminiumfolien mit Aluminium als Hauptbestandteil.

2443:

Diese Unterklasse umfasst die Erzeugung von Zink aus Erzen und von Zink durch elektrolytische Raffination von Reststoffen und Schrott sowie die Herstellung von Zinklegierungen, von Halbzeug aus Zink und von gezogenem Draht aus Zink.

2444:

Diese Unterklasse umfasst die Erzeugung von Kupfer aus Erzen und von Kupfer durch elektrolytische

Raffination von Reststoffen und Schrott sowie die Herstellung von Kupferlegierungen, von Schmelzdraht und Schmelzstreifen, von Kupferhalbzeug und von gezogenem Draht aus Kupfer.

Die Unterklassen 2442, 2443 und 2444 umfassen bereits nach den Klassifikationserläuterungen nicht das Gießen von NE-Metallen.

2.2.3 Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr

Die Voraussetzungen der Ziffer 4.3 Buchstaben b und c der Richtlinie sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Antragstellers wie in Ziffer 4.4 Buchstabe f dargelegt nachzuweisen. Grund hierfür ist, dass der Richtliniengeber an geprüfte Daten anknüpfen und dadurch eine Entscheidung aufgrund einer gesicherten Tatsachenbasis sicherstellen wollte. Das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr vor Antragstellung (zum Beispiel 01.01.2008 bis 31.12.2008). Ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens nicht identisch mit dem Kalenderjahr, ist auf das vom Kalenderjahr abweichende letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (zum Beispiel 01.09.2007 bis 31.08.2008) abzustellen.

2.2.4 Stromverbrauch von mindestens 10 Gigawattstunden pro Abnahmestelle

Der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene und selbst verbrauchte Strom muss jeweils an einer **Abnahmestelle** im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 10 Gigawattstunden überstiegen haben. Eine Abnahmestelle für die Abgabe elektrischer Energie an Letztverbraucher in diesem Sinn umfasst die räumlich zusammenhängenden elektrischen Anlagen eines Letztverbrauchers auf einem Betriebsgelände, die über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Stromnetz verbunden sind. Jeder Entnahmepunkt wird eindeutig durch die Zählpunktbezeichnung bestimmt. Die Abnahme elektrischer Energie wird an jedem Entnahmepunkt gemessen. Abnahmestelle im Sinne des Gesetzes sind somit alle zu einem Betriebsgelände gehörenden Verknüpfungen zwischen dem Netz des Netzbetreibers und dem Netz des jeweiligen Unternehmens. Sofern ein Unternehmen über verschiedene Betriebsgelände verfügt, kann deren Strombezug nicht als an einer Abnahmestelle bezogen addiert werden.

Die Kompensationszahlung wird nur für Abnahmestellen über 10 GWh gewährt.

Für jede beantragte Abnahmestelle muss der gesamte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 37 Abs. 1 EEG bezogene und selbst verbrauchte Strom des Unternehmens in der unten beschriebenen Form in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung separat ausgewiesen werden. Dabei sind auch Kleinstmengen anzugeben. Ist der räumliche Zusammenhang der Stromentnahmepunkte zweifelhaft (zum Beispiel aufgrund einer Anschrift, die aus mehreren Straßennamen besteht), muss dies in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung dargelegt werden. Neben der Aufgliederung sind ferner die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und die zu begrenzenden Abnahmestellen des Antragstellers betreffenden Stromlieferverträge (inklusive Nachträge, Zusatzvereinbarungen usw.) und Stromrechnungen einzureichen. Die Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen reicht als Nachweis aus, wenn diese die entsprechenden Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten.

2.2.5 Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung

Nach Ziffer 4.3 Buchstabe c der Richtlinie ist – analog zu § 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG – erforderlich, dass das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 15 Prozent überschritten hat. Wenn der Antrag von einer rechtlich selbstständigen Gesellschaft oder von einem selbstständigen Unternehmensteil gestellt wird, ist das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung entsprechend zu ermitteln. Dies kann insbesondere sinnvoll sein, wenn die Gesellschaft über mehrere Abnahmestellen, z. B. bei unterschiedlichen Standorten, verfügt.

2.2.6 Ermittlung der Bruttowertschöpfung

Basis für die Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung ist der Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens. Es werden hierbei die nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen getrennt ermittelten Größen der Stromkosten und der Bruttowertschöpfung des Unternehmens zueinander ins Verhältnis gesetzt. Bei der Ermittlung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung wird nicht auf die einzelne Abnahmestelle des Unternehmens abgestellt, sondern die Betrachtung erfolgt gesamtunternehmensbezogen. Für den Antrag eines selbstständigen Unternehmensteils wird auf die im Merkblatt II A 2 zur Besonderen Ausgleichsregelung und die darin dargestellten Abweichungen von der Gesamtunternehmensbetrachtung hingewiesen.

Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ist die in der Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 des Statistischen Bundesamtes verwendete Definition zugrunde zu legen. Die Bruttowertschöpfung umfasst die innerhalb des Geltungsbereichs des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erbrachte wirtschaftliche Leistung. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Einflüsse werden nicht einbezogen. Die erbrachte wirtschaftliche Leistung stellt demnach das Ergebnis aus der typischen und spezifischen Leistungserstellung (der Produktion) des Unternehmens dar. Sie ist Ausdruck des Wertes aller in der betreffenden Periode produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes der bezogenen und bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen). Unter Vorleistungen ist der Wert der Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die das inländische Unternehmen von anderen in- und ausländischen Wirtschaftseinheiten bezogen hat und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Zuge der Produktion verbraucht hat.

Im Einzelnen wird auch hierzu auf die Merkblätter zur Besonderen Ausgleichsregelung verwiesen, die die Ermittlung der Bruttowertschöpfung detailliert behandeln.

2.2.7 Ermittlung der Stromkosten

Stromkosten im Sinne des §§ 40 ff. EEG sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten, die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr entfallen, einschließlich der Steuern. Die Stromkosten umfassen die Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), die Netzentgelte, die Systemdienstleistungskosten, die Preisaufschläge aufgrund von EEG und KWKG sowie die Steuern. Zu den Steuern zählt insbesondere die Stromsteuer, nicht jedoch die Umsatzsteuer. Von den Stromsteuern sind die zu erwarteten Entlastungen gemäß § 9a und § 10 StromStG abzuziehen. Nachzahlungen für den Strombezug für vorhergehende Jahre und Vorauszahlungen für den Strombezug für spätere Jahre dürfen bei der Ermittlung der Stromkosten nicht enthalten sein.

Die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des antragstellende Unternehmens entfallenen Strommengen und die Bestandteile der Stromkosten sind in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung jeweils bezogen auf jedes antragstellende Unternehmen sowie für jede beantragte Abnahmestelle darzustellen.

Im Einzelnen wird auf die Merkblätter zur Besonderen Ausgleichsregelung verwiesen, die die Ermittlung der Stromkosten detailliert behandeln.

2.2.8 Nachweis der Voraussetzungen

Diese Unterlagen müssen bis zum Ende des Monats eingereicht werden, in dem erstmalig eine Abschlagszahlung für den Folgemonat beantragt wird. Die Versäumung der Frist für die Einreichung der in der Richtlinie aufgeführten Unterlagen oder Teile davon führt zur Ablehnung der entsprechenden Abschlagszahlung. Wer im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung einen Antrag beim BAFA gestellt hat, kann sich auf die in diesem Verfahren eingereichten Unterlagen berufen. Wer dort im Rahmen der gesetzlichen Ausschlussfrist nicht alle Unterlagen fristgemäß eingereicht hat,

kann sich auf den eingereichten Teil berufen und die fehlenden Unterlagen mit der erstmaligen Antragstellung auf Abschlagszahlung nachreichen.

2.3 Förderhöhe und Selbstbehalt

Die Kompensationszahlung beträgt 17 Euro je MWh bei der Erzeugung von Aluminium, 16 Euro je MWh bei der Erzeugung von Zink sowie 9 Euro je MWh bei der Erzeugung von Kupfer. Die Kompensationszahlung wird unter Abrundung nur für volle MWh gewährt. Es wird mit der ersten Abschlagszahlung ein Selbstbehalt von 1 GWh berücksichtigt.

Die an die begünstigten Unternehmen insgesamt innerhalb der Förderperiode auszahlende Gesamtsumme ist auf 40 Millionen Euro begrenzt. Sollten die Haushaltsmittel in einem Abschlagsmonat nicht mehr ausreichend für die gesamte beantragte Strommenge zur Verfügung stehen, erfolgt eine anteilige Zuwendung. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe des Zuschusses nach den Anteilen der Stromverbräuche aller Antragsteller an der insgesamt geförderten Stromverbrauchsmenge des jeweiligen Bemessungsmonats.

2.4 Abschlagszahlungen

Die Kompensation wird in Form von Abschlagszahlungen gewährt. Jeweils monatlich sind bis zum Monatsletzen (Eingang beim BAFA) Anträge für den Folgemonat zu stellen. Den Anträgen jeweils beizufügen sind die Stromrechnungen des Monats vor der Antragstellung und eine nachvollziehbare Aufstellung der metallerzeugungsbezogenen Kosten mit Erläuterung. Zur erstmaligen Antragstellung für mehrere Monate siehe unten die Ausführungen bei Ziffer 5 (Antragsfrist).

Die Abschlagszahlungen orientieren sich unter Berücksichtigung eines Abzugs von 10 Prozent am jeweiligen metallerzeugungsbezogenen Stromverbrauch des Bemessungsmonats, 1 Monat vor dem Antragsmonat (bzw. 2 Monate vor dem Abschlagsmonat).

2.4.1 Antragsformular

Der Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung auf die Stromkostenkompensation ist unter Verwendung des auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de → Energie → NE-Metalle → Formulare) zu stellen. Bitte füllen Sie dieses Antragsformular vollständig aus, da alle Angaben antragsrelevant sind.

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antragsformular des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bezeichnet. Subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind Tatsachen und Angaben zu Ziffer 4.3 (Antragsberechtigung) bis 4.4 (Antragserfordernisse). Vorsätzliche oder leichtfertig falsche Angaben sowie das Unterlassen von Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder Belassung der Zuwendung erheblich sind, können strafrechtlich verfolgt werden. Auf die §§ 3, 4 und 5 des Subventionsgesetzes wird besonders hingewiesen.

Das Antragsformular ist von einem Vertretungsberechtigten des Unternehmens in der für das Unternehmen festgelegten Form zu unterzeichnen. Als Nachweis der Vertretungsberechtigung kann beispielsweise der Handelsregisterauszug oder eine Vollmacht vorgelegt werden.

Bei der **erstmaligen Antragstellung** sind die oben beschriebenen Unterlagen beizufügen, falls nicht auf die zu einem Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung eingereichten Unterlagen Bezug genommen wird.

2.4.2 Konkrete Abschlagszahlungsantragstellung

Kompensationsfähig sind die für Erzeugung der NE-Metalle Aluminium, Kupfer und Zink durch die entsprechenden Erzeugungsmethoden verbrauchten Strommengen (Elektrolyse und bei Kupfer und

Zink andere erzeugungsbezogene stromverbrauchende Einrichtungen). Nicht gefördert wird die Verarbeitung der erzeugten NE-Metalle. Der Stromanteil für die Metallerzeugung ist in der Aufstellung mit Erläuterung nachvollziehbar darzulegen.

2.5 Antragsfrist

Der Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung ist jeweils bis zum Monatsletzten vor dem Monat, für den eine Abschlagszahlung erfolgen soll, zu stellen. Der **erstmalige Antrag** auf Gewährung einer Abschlagszahlung für Stromverbräuche im Monat des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie und den Vormonaten ab 02.07.2009 innerhalb der Förderperiode ist abweichend hiervon ab dem in Ziffer 4.5 der Richtlinie bestimmten Zeitpunkt und spätestens zum Ende des Monats des Inkrafttretens zu stellen.

Die Antragstellung ist erstmals einen Tag nach dem Tag der Bekanntmachung der vorliegenden Förderrichtlinie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle möglich.

Die Richtlinie ist am 13.08.2009 im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Somit ist eine Antragstellung auf Gewährung von Abschlagszahlungen ab dem 14.08.2009 möglich. Bis zum 31.08.2009 hat das antragstellende Unternehmen die Möglichkeit für den jeweiligen metallerzeugungsbezogenen Stromverbrauch der Monate Juli, August und September einen Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu stellen. Die Aufstellung der Stromkosten mit Erläuterung sowie die Nachweise für die jeweiligen Bemessungsmonate sind in diesem Fall monatsbezogen einzureichen.

Für den Abschlagsmonat Oktober 2009 hat das antragstellende Unternehmen einen Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung im Zeitraum vom 01.09.2009 bis zum 30.09.2009 zu stellen. Entsprechendes gilt für die Folgemonate.

2.6 Hinweise

Zuständig für die Umsetzung und alle Fragen im Zusammenhang damit ist das:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 438 – NE-Metalle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: +49 6196 908-388 oder -720
Telefax: +49 6196 908 550
E-Mail: neif@bafa.bund.de

3 Auskünfte

Gern stehen die folgenden Mitarbeiter bei Rückfragen zur Verfügung:

Telefon: +49 6196 908-388 (Herr Krakowka)
Telefon: +49 6196 908-720 (Frau Jennrich)
Telefax: +49 6196 908-550
E-Mail: neif@bafa.bund.de

Bitte geben Sie bei Anfragen die betreffenden Unternehmen an, damit die Auskunft des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle später dem entsprechenden Antrag zugeordnet werden kann. Ohne Angabe des Unternehmens ist eine verbindliche Auskunft leider nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich schriftliche Auskünfte verbindlich sind. Mündliche Auskünfte sind lediglich zur Orientierung und Erläuterung bestimmt.